

Steuernummer (bitte stets angeben)

Eingangsstempel/Datum

**Versicherungsteueranmeldung 20__
für Bevollmächtigte
(§ 8 VersStG)**

Anmeldungszeitraum											
bei monatlicher Abgabe						Bei vierteljährlicher Abgabe					
bitte ankreuzen											
01	Jan	<input type="checkbox"/>	07	Jul	<input type="checkbox"/>	41	I.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>		
02	Feb	<input type="checkbox"/>	08	Aug	<input type="checkbox"/>	42	II.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>		
03	Mär	<input type="checkbox"/>	09	Sep	<input type="checkbox"/>	43	III.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>		
04	Apr	<input type="checkbox"/>	10	Okt	<input type="checkbox"/>	44	IV.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>		
05	Mai	<input type="checkbox"/>	11	Nov	<input type="checkbox"/>				Wenn berichtigte Steueranmeldung: bitte hier ankreuzen <input type="checkbox"/>		
06	Jun	<input type="checkbox"/>	12	Dez	<input type="checkbox"/>						

Name/Firma/Anschrift des Bevollmächtigten
Bitte auf der Rückseite eintragen

Berechnung der Steuer nach

<input type="checkbox"/> Isteinnahmen	<input type="checkbox"/> Solleinnahmen (Zutreffendes bitte ankreuzen)	Euro	Cent
Versicherungsentgelte, für die die Steuer vom Bevollmächtigten abgeführt wird (siehe untenstehende Steuerberechnung und Hinweise zu 10.)			
Versicherungsentgelte, für die keine bzw. keine inländische Steuer berechnet wurde (siehe Hinweise zu 1. und zu 10.)			
Versicherungsentgelte, für die die Steuer von anderen abgeführt wird (siehe Hinweise zu 2. und zu 10.)			
Gesamtbetrag (siehe Hinweise zu 3.)			

Steuerpflichtige Entgelte, für die die Steuer vom Bevollmächtigten abzuführen ist

Steuersatz (§ 6 VersStG) (siehe auch Hinweis zu 4.)	Bemessungsgrundlage <u>ohne</u> Versicherungsteuer		abzgl. Bemessungsgrundlage für Steuerabzüge/ -erstattungen gem. §§ 5, 9 VersStG (s. Hinweise zu 5.)		Saldo		Steuer		
	Euro	Cent	Euro	Cent	Euro	Cent	Euro	Cent	
19 v. H.									
18 v. H.									
17,75 v. H.									
14 v. H.									
3,8 v. H.									
3 v. H.									
0,2 v. T. ¹									
Summe			Summe						
								Steuerbetrag	

¹ der Versicherungssumme (bei Hagelversicherungen)

Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und des § 8 des Versicherungsteuergesetzes erhoben.

Name/Firma/Anschrift des Versicherers

Name/Telefon des zuständigen Bearbeiters /

Hinweise

- Als Versicherungsentgelte, für die keine bzw. keine inländische Versicherungsteuer berechnet wurde, kommen in Betracht:
 - im Inland nicht steuerbare Versicherungsentgelte (inkl. Eigenversicherungen),
 - nicht steuerbare Versicherungsentgelte gem. § 2 Abs. 2 VersStG (Bürgschaftsverträge o.Ä.),
 - steuerfreie Versicherungsentgelte gem. § 4 VersStG ohne in Rückdeckung genommenes Geschäft.
- Als Versicherungsentgelte, für die die Steuer von anderen abgeführt wird, kommen in Betracht:
 - Versicherungsentgelte, für die der Versicherer die Steuer abführt (Ausnahmen von der Steuerentrichtungsvollmacht),
 - Versicherungsentgelte, für die ein anderer zur Steuerentrichtung bevollmächtigt ist.
- Dieser Gesamtbetrag muss dem Betrag entsprechen, der insgesamt aufgrund Inkassovollmacht für die Versicherer entgegengenommen wurde.
- Versicherungsentgelte, die vor dem 01. Januar 2007 fällig waren, sind mit dem bei Fälligkeit geltenden Steuersatz zu berücksichtigen (vgl. § 10 b VersStG). Für Eintragungen hierzu können die auf der Vorderseite unter "Steuerpflichtige Entgelte" vorhandenen Zeilen ohne vorgelegten Steuersatz verwendet werden. Ggf. ist eine Anlage hierzu beizufügen.
- Von der Bemessungsgrundlage sind abzuziehen:
 - die nicht vereinnahmten Versicherungsentgelte für die bei der Berechnung nach Solleinnahmen bereits entrichtete Steuer (§ 5 VersStG),
 - Bemessungsgrundlage für Erstattungen gem. § 9 VersStG (bitte näher erläutern).Hierbei ist zu beachten, dass Versicherungsentgelte, die vor dem 01. Januar 2007 fällig waren und den bis dahin geltenden Steuersätzen unterworfen wurden, auch mit diesen Steuersätzen abzuziehen sind (siehe auch Hinweis zu 4.).
- Anmeldungszeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat (§ 8 Abs. 2 VersStG). Hat die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 3.000 Euro betragen, ist Anmeldungszeitraum das Kalendervierteljahr.
- Die Steueranmeldung ist spätestens am fünfzehnten Tag nach Ablauf eines jeden Anmeldezeitraumes abzugeben (§ 8 Abs. 1 VersStG). Bis zu diesem Tag muss auch die selbstberechnete Steuer entrichtet werden. Geben Sie bitte bei der Zahlung die Ihnen für die Versicherungssteuer zugeteilte **Steuernummer**, die **Steuerart** und den **Zeitraum** an, für den die Steuer entrichtet wird
- Wenn die Steueranmeldung nicht rechtzeitig beim Finanzamt eingeht, kann ein **Verspätungszuschlag** (§ 152 AO) bis zu 10 v. H. des anzumeldenden Steuerbetrages festgesetzt werden.
- Werden die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein **Säumniszuschlag** (§ 240 AO) von 1 v. H. des auf den nächsten durch 50 Euro teilbar abgerundeten rückständigen Steuerbetrages verwirkt. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten. Als Tag der Zahlung gelten: bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts der Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird, bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der dritte Tag nach dem Tag des Eingangs beim Finanzamt.
- Bitte beachten Sie auch Seite 3 und machen Sie die entsprechenden Angaben. Ggf. ist eine Anlage beizufügen.

